

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
3003 Bern

Per Mail an:  
[info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch)

Zürich, 23. Mai 2022

## **Vernehmlassungsantwort: Änderung des Energiegesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeine Würdigung**

GastroSuisse befürwortet die beiden Kernelemente der vorliegenden Änderung des Energiegesetzes (EnG) im Grundsatz. Erstens soll der Bau von Wind- und Wasserkraftanlagen in strafferen und effizienteren Verfahren realisiert werden. Zweitens soll der Bau von Solaranlagen mittels steuerlicher Anreize gefördert werden. Nachfolgend nimmt GastroSuisse punktuell Stellung zum vorliegenden Entwurf.

### **II. Wasser- und Windenergie: Planungssicherheit durch Präzisierung**

Gemäss Artikel 9a Abs. 3 des EnG soll der Bundesrat bestimmen, ab welcher Grösse Wasserkraft- und Windenergieanlagen als «für den Ausbau der Energieversorgung bedeutendste Anlagen» gelten sollen. Gemäss erläuterndem Bericht sollen Anlagen ab einer Jahresproduktion von 40 GWh dazuzählen. Der Branchenverband begrüsst diesen Wert und schlägt vor, ihn im Gesetz festzuhalten: diese Präzisierung schafft Planungssicherheit für alle betroffenen Akteure. In Anbetracht der Tatsache, dass die Änderung des Energiegesetzes im Sinne der Versorgungssicherheit und Energiewende in die kantonale und kommunale Kompetenz eingreift, erscheint es umso wichtiger, dass die relevanten Messwerte gesetzlich festgehalten sind.

### **III. Solaranlagen: Steuerliche Anreize auf juristische Personen ausdehnen**

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sollen zukünftig die Kosten zur Erstellung von Solaranlagen hinsichtlich Bundessteuer vom Privatvermögen abgezogen werden. Bedauerlicherweise sieht der Entwurf keine Änderung in Bezug auf die juristischen Personen vor. GastroSuisse befürwortet gleich lange Spiesse – juristische Personen sollen die Kosten für die Erstellung von Solaranlagen bei der Gewinnsteuer in Abzug bringen können. Wir sind uns zwar bewusst, dass bereits heute die Besitzer von Solaranlagen, beispielsweise abhängig von der Grösse der Solaranlage, unterschiedlich gefördert werden. Um das grosse Potenzial bei den Gewerbeanlagen noch stärker zu nutzen, sollte die genannte Ungleichbehandlung dennoch beseitigt werden.

### **IV. Solaranlagen: Meldepflicht statt Bewilligungsverfahren auch in Gewerbebezonen**

Gemäss Art. 18a Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG) sollen neben Solaranlagen auf Dächern auch Anlagen auf Fassaden in Bau- und Landwirtschaftszonen nicht mehr einem Baubewilligungsverfahren, sondern lediglich einer Meldepflicht unterliegen. Hier verlangt GastroSuisse eine Gleichstellung mit

dem Gewerbe: mindestens bei Anlagen auf Dächern in Gewerbebezonen soll zukünftig analog der bewährten Praxis in Bau- und Landwirtschaftszonen nur noch eine Meldepflicht bestehen. Im Gegenzug könnten Einschränkungen durch die Kantone oder Gemeinden aufgrund ästhetischer Gründe zugelassen werden. Dies senkt die Hürden für die Anschaffung von Solaranlagen im Gewerbe und reduziert die Ungleichbehandlung im Vergleich zu Landwirtschafts- und Bauzonen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer  
*Präsident GastroSuisse*



Daniel Borner  
*Direktor GastroSuisse*